

Aus der Rechtsprechung

Von G. Nagel, München

Die Heimkehr eines historischen Grenzsteins — Eine Entscheidung des Landgerichts Augsburg

In den letzten Jahrzehnten sind zahlreiche historische Grenzsteine von ihrem angestammten Platz in der Flur verschwunden, um in Hausfluren einen Platz im Verborgenen zu finden oder in Hausgärten wieder aufzutauchen. Die Sammler dieser Flurdenkmäler mögen sich nicht immer voll bewußt gewesen sein, daß ein historischer Grenzstein grundsätzlich keine herrenlose Sache ist, auch dann nicht, wenn der Grenzstein keine Grenze mehr bezeichnet oder vielleicht gar in seinem Bestand gefährdet erscheint. Eigentümer von Grenzsteinen aus ehemaligen Territorialgrenzen ist vielmehr der Staat als Rechtsnachfolger der nicht mehr bestehenden Territorien, bei Gemeindegrenzsteinen die Gemeinde. Einer dieser beiden Körperschaften wird auch das Eigentum an sonstigen historischen Grenzsteinen zustehen, z. B. an ehemaligen Geleisteinen, Jagdsteinen usw. Über das Eigentum an solchen öffentlichen Sachen können auch die grundbesitzverwaltenden Behörden nicht ohne weiteres verfügen.

Wie bei Vermessungen und Flurbereinigungen zu verfahren ist, kann in Nr. 8.3 Abmarkungsvollzugsbekanntmachung sowie im Kommentar von *Simmerding*, Bayerisches Abmarkungsrecht, unter Art. 8 Anm 5 und 6, Art. 20 Anm 6 und 7, Art. 22 Anm 6, 7 und 13 nachgelesen werden. Außerdem hat das bayerische Kultusministerium auf Anregung des Landesamts für Denkmalpflege die anderen Ressorts gebeten, die ihnen unterstellten Behörden, darunter die Vermessungsämter und die Flurbereinigungsdirektionen, auf die Bedeutung der historischen Grenzsteine hinzuweisen. In diesem Schreiben wurde festgestellt, daß historische Grenzsteine Denkmäler im Sinne des Art. 1 Denkmalschutzgesetz darstellen und als geschichtliche Denkmäler erhaltenswert sind. Die Behörden sollen für die Erhaltung der historischen Grenzsteine und ihren Verbleib am angestammten historischen Ort ausreichend Sorge tragen. In manchen Fällen konnte die Rückgabe widerrechtlich entfernter und in Besitz genommener Grenzsteine erwirkt werden, so daß diese wieder an

ihrem ursprünglichen Platz aufgestellt werden konnten. In einem besonderen Fall aber, der auch in der örtlichen Presse Beachtung fand, mußte der Staat sein Eigentumsrecht über das Landgericht Augsburg erstreiten.

Der Grenzstein mit der Jahreszahl 1789 und schönen Wappen des Kurfürstentums Bayern und des Hochstifts Eichstätt war gelegentlich einer Vermessung im Jahre 1964 von seinem Standort abtransportiert und in einem Hausgarten aufgestellt worden. Als schließlich der Staat seinen Herausgabeanspruch gerichtlich einklagte, wandte der Beklagte ein, er habe den historischen Grenzstein seinerzeit vor dem Untergang bewahrt. Von seiten des Staates habe keinerlei Interesse an der Erhaltung des historischen Grenzsteins bestanden, der zudem seine Funktion als Grenzzeichen verloren gehabt habe. In der Zwischenzeit habe er den Grenzstein durch Ersitzung nach § 937 BGB (Ersitzungszeit 10 Jahre) zu seinem Eigen erworben. Es sei ihm nicht bekannt gewesen, in wessen Eigentum der Grenzstein gestanden habe.

Das Landgericht stellte zunächst fest, daß der Staat als Rechtsnachfolger der seinerzeitigen Territorialherren in die »Eigentümerstellung an der öffentlich-rechtlichen Sache eingetreten« sei. Für den Geschichtsfreund sind hierzu die detaillierten völkerrechtlichen Ausführungen in den Entscheidungsgründen des Urteils sehr interessant:

- a) Der Grenzstein war ursprünglich im Eigentum des Hochstifts Eichstätt. Es ist nicht strittig, daß der Stein die Jahreszahl 1789 sowie ein Bischofswappen und ein Bayernwappen trägt. Damit ist der Stein als Grenzstein gekennzeichnet, der aus der hoheitlichen Vermarkung des Jahres 1789 stammt* und aufgrund des Bischofswappens als Eigentum des Hochstiftes ausgewiesen ist. Damit ist der Stein auch kein kommunaler Grenzstein.
- b) Im bayerisch-französischen Vertrag von Paris vom 24. 8. 1801 hatte Napoleon Bayern die vollständige Entschädigung für seine linksrheinischen Verluste zugesagt. Gleichzeitig hatte jedoch Österreich für den habsburgischen Großherzog Ferdinand von Toscana Anspruch auf Bayern bis zur Isar erhoben. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. 2. 1803 versuchte hier einen gewissen Ausgleich mit den habsburgischen Interessen. Dem Großherzog von Toscana wurde der größere Teil des Hochstifts Eichstätt zugeteilt, während Bayern die Hochstifte Würzburg, Bamberg, Augsburg usw. und den kleineren Teil des Hochstiftes Eichstätt erhielt. ... Bereits vor dem Reichsdepu-

tationshauptschluß hatte Bayern die zugeordneten Territorien militärisch besetzt und durch Verordnung vom 3. 11. 1802 das Vermögen sämtlicher Mediatsklöster als zur Entschädigungsmasse gehörig und zur freien Disposition des Landesherrn stehend erklärt. ... Nach der Drei-Kaiser-Schlacht von Austerlitz (2. 12. 1805) kam es am 10. 12. 1805 zu dem französisch-bayerischen Vertrag von Brünn. Bayern erhielt nun u. a. auch den Rest des Hochstiftes Eichstätt, mußte allerdings das Hochstift Würzburg an den Großherzog von Toscana abtreten. Der Teil des Hochstiftes Eichstätt, der bereits durch den Reichsdeputationshauptschluß an Bayern zugefallen war, war zwischenzeitlich an das Fürstentum Ansbach abgetreten worden. Letzteres war von Preußen durch den Schönbrunner Vertrag vom 14. 12. 1805 an Frankreich abgetreten worden. Durch den Brünner Vertrag wurde Ansbach gegen Abtretung des Herzogtums Berg an Frankreich Bayern zugesprochen. Im Frieden von Pressburg vom 26. 12. 1805 wurden die Erwerbungen Bayerns anerkannt. ... Im Ergebnis war das gesamte Hochstift Eichstätt an Bayern gefallen.«

Eine Ersitzung nach § 937 BGB schloß das Gericht aus, weil der Beklagte bei dem Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben gewesen sei (§ 937 Abs. 2 BGB). Der Grenzstein sei auch nicht aus dem Verwaltungsvermögen des Staates ausgeschieden gewesen. Der Beklagte habe schon auf Grund der äußerlichen Merkmale den Stein als historischen Grenzstein erkennen können, so daß er diesen grob fahrlässig in Eigenbesitz genommen habe. Es hätte für ihn die Pflicht zu Nachforschungen bestanden. Das Gericht verweist hierzu auf OLG Frankfurt, NJW 84, 2303, 2304, eine Entscheidung, die auch im Mitteilungsblatt 1985, S. 247, im Auszug publiziert ist.

Der Beklagte wurde verurteilt, den historischen Grenzstein an den Freistaat Bayern herauszugeben (Urteil des Landgerichts Augsburg vom 19. 10. 1990, Az.: 1.0.364/90). Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden. Der Grenzstein wird demnächst wieder in seiner altvertrauten Umgebung stehen.

Anmerkung der Redaktion:

*) Die Jahreszahl auf dem Grenzstein ist nicht eo ipso das Jahr der Vermarkung. Sie kann auch das Jahr der hoheitlichen Grenzregelung bezeichnen, während die tatsächliche Vermarkung mit dem Stein später stattgefunden hat.